

Chauffeurzulassungsverordnung (CZV): Merkblatt für Polizei

Mit dem Inkrafttreten der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) werden an Fahrer/innen der Kategorien C/C1 und D/D1 neue Anforderungen gestellt. Sie benötigen neben dem Führerausweis auch einen Fähigkeitsausweis. Damit ergeben sich für die Polizeiorgane zusätzliche Kontrollaufgaben. Die Übergangsbestimmungen sind im ganzen EU-Raum jedoch so ausgestaltet, dass für die grosse Mehrheit der Fahrer/innen der Fähigkeitsausweis erst ab 1.9.2013 (Kat. D/D1) bzw. 1.9.2014 (Kat. C/C1) erforderlich ist. Dieses Merkblatt beschreibt die Einzelheiten und soll die Polizeiorgane bei der Vorbereitung ihrer Tätigkeit unterstützen.

1. Neue Vorschriften für Fahrer/innen der Kategorien C, C1, D, D1

Seit dem 1. September 2009 ist die Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) in Kraft. Fahrer/innen der Kategorien C und D sowie der Unterkategorien C1 und D1 benötigen neben der Fahrberechtigung (Führerausweis) auch den Fähigkeitsausweis, der sie dazu berechtigt, Güter- und/oder Personentransporte durchzuführen. Die Inhaber/innen eines Fähigkeitsausweises müssen sich weiterbilden. Es sind in fünf Jahren fünf Kurstage zu besuchen und nachzuweisen.

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern zum Personen und Gütertransport auf der Strasse erlassen, weil er am 15. Juni 2007 beschlossen hatte, die von der Europäischen Union erlassene Richtlinie 2003/59/EG auch in der Schweiz umzusetzen. Damit gelten für Schweizer Fahrer/innen die gleichen Anforderungen wie für deren Kolleginnen und Kollegen in der EU. Mit dem Erwerb des Fahrerqualifizierungsnachweises bzw. des Fähigkeitsausweises bezweckt die EU Richtlinie folgendes:

- Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- Aufwertung des Chauffeurberufs dank zusätzlicher Aus- und Weiterbildungen,
- Umweltverträgliche und energieeffiziente Verwendung des Fahrzeuges.

2. Der Fähigkeitsausweis

In einigen EU-Staaten wird die Fahrerqualifizierung mit dem Code 95 im Führerausweis eingetragen. In vielen anderen Staaten wird – wie auch in der Schweiz – ein separater Fähigkeitsausweis ausgestellt. Der schweizerische Fähigkeitsausweis sieht wie folgt aus:



Den Fähigkeitsausweis benötigen grundsätzlich alle Personen, die mit den Kategorien C oder C1 Gütertransporte bzw. mit der Kategorie D oder D1 Personentransporte durchführen. Es gibt jedoch verschiedene Ausnahmen:

Ausnahmen gemäss Art. 3 CZV

Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer und Führerinnen von Motorfahrzeugen:

- a. die zu Personen- oder Gütertransporten für private Zwecke verwendet werden
Beispiele: Camper; Car für Hochzeitsfahrt, wenn er von einem Familienmitglied oder einer nahe stehenden Person gefahren wird; Zügelwagen, der von einem Familienmitglied oder einer nahestehenden Person gefahren wird; Vereinsbus, der von einem Vereinsmitglied oder einer nahestehenden Person gefahren wird; etc.
- b. mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- c. die vom Militär, der Polizei, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, vom Zivilschutz oder im Auftrag dieser Stellen verwendet werden;
- d. mit denen zum Zwecke der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probe- oder Überführungsfahrten durchgeführt werden;
- d^{bis} die neu oder umgebaut noch nicht in Verkehr stehen
Beispiele: Fahrzeuge von Garagen, Autofirmen usw.
- e. die in Notfällen oder für Rettungsmassnahmen eingesetzt werden
Beispiele: Fahrzeuge der Sanität (D1); Fahrzeuge für Evakuierungsmassnahmen oder Transporte von Rettungsgütern; Pannendienst
- f. die auf Lern-, Übungs- oder Prüfungsfahrten, auf der Fahrt zur amtlichen Fahrzeugprüfung oder im Rahmen der amtlichen Fahrzeugprüfung eingesetzt werden;
- g. zum Transport von Material oder Ausrüstung, die der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin zur Berufsausübung verwendet, sofern das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt
Beispiele: Fahrzeuge von Handwerkern, die damit ihr Arbeitsmaterial oder ihre Ausrüstung transportieren (z.B. Maler transportiert Farbtöpfe, Plattenleger transportiert die Platten, die er verlegt; Schreiner transportiert Holz, das er verarbeitet; etc.); Fahrzeuge von Schaustellern und Zirkusbetrieben; etc.
- h. die ausschliesslich im werkinernen Verkehr eingesetzt werden und auf öffentlichen Strassen nur mit behördlicher Bewilligung benützt werden dürfen
Beispiel: Fahrzeuge, die mit behördlicher Bewilligung nach Artikel 33 Absatz 1 VVV geführt werden

Ebenfalls nicht der CZV unterstehen Führer/innen von

- Fahrzeugen der Kategorie B (z.B. Taxis, Ambulanzen)
- Fahrzeugen der Kategorie C1, die für den Personentransport verwendet werden, und mit maximal 8 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz (z.B. Ambulanzen) zugelassen sind
- Arbeitsmotorwagen (gemäss Art. 13 Abs. 1 VTS, kein Sachentransport)
- Fahrzeugen der Kategorie C/D oder Unterkategorie C1/D1, wenn keine Personen- oder Gütertransporte durchgeführt werden (z.B. Leerfahrten, Abschleppen, Schnee wegräumen etc.)

Spezialfälle

Anders als bei der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV) oder der Verordnung über die Personenförderungskonzession (VPB) ist die Berufs- oder Gewerbsmässigkeit in Bezug auf die Unterstellung unter die CZV nicht von Bedeutung. Entscheidend ist vielmehr die Frage, welche Transporte durchgeführt werden. So ist für Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte mit Fahrzeugen der Kat. D bzw. Unterkategorie D1 der Fähigkeitsausweis erforderlich, auch wenn keine Berufs- oder Gewerbsmässigkeit vorliegt.

Angestellte von Gemeinden, Tiefbauämtern etc. benötigen den Fähigkeitsausweis je nach Tätigkeit:

- Fähigkeitsausweis erforderlich: Kehrrichtabfuhr, Wegtransportieren von abgeschnittenen Ästen und Bäumen, Schnee etc. (kein Arbeitsmaterial)
- Fähigkeitsausweis nicht erforderlich: Strassenunterhalt wie z.B. Winterdienst (Salzen); Mitführen von Kies, Beton, Mergel (= Arbeitsmaterial) zur Sanierung von Strassenabschnitten u.ä.; Arbeiten mit Arbeitsmotorwagen

Ab wann braucht es den Fähigkeitsausweis?

In der Schweiz gilt die gleiche Übergangsregelung wie im ganzen EU-Raum. Der Zeitpunkt, ab wann der Fähigkeitsausweis erforderlich ist, hängt vom Datum der Führerprüfung bzw. des Lernfahrausweisgesuches ab:

	Fähigkeitsausweis erforderlich:		gültig bis:
	Kat. D/D1	Kat. C/C1	
Führerprüfung			
vor dem 1.9.2008	ab 1.9.2013		31.8.2018 nach
vor dem 1.9.2009		ab 1.9.2014	31.8.2019 absolvierter Weiterbildung
1.9.2008–31.8.2009	ab 1.9.2009		Datum Führerprüfung + fünf Jahre
Führerprüfung nach dem 1.9.2009 und Lernfahrausweisgesuch			
vor dem 1.9.2009	nach bestandener Führerprüfung	nach bestandener Führerprüfung	Datum Führerprüfung + fünf Jahre
nach dem 1.9.2009	nach bestandener CZV Prüfung	nach bestandener CZV Prüfung	Datum CZV Prüfung + fünf Jahre

3. Polizeikontrollen

Da die grosse Mehrheit der Fahrer/innen den Fähigkeitsausweis also erst ab dem 1.9.2013 bzw. 1.9.2014 benötigt, empfehlen wir, bis zu diesem Zeitpunkt keine grossflächigen Kontrollen in Bezug auf den Fähigkeitsausweis durchzuführen.

Fahrer/innen die der CZV unterstellt sind (vgl. Art. 2 und 3 CZV), sollten in einer Polizeikontrolle einen

- Schweizer Führerausweis der Kategorien C/C1 oder D/D1 sowie einen gültigen Fähigkeitsausweis mit den gewohnten Sicherheitsmerkmalen (Das Ablaufdatum befindet sich auf der Rückseite des Führerausweises. Die Ziffer 5 des Führerausweises (Führerausweis-Nummer) stimmt mit der Ziffer 5a des Fähigkeitsausweises überein.) oder einen
- ausländischen Führerausweis mit Eintrag des Code 95 bzw. mit einem gültigen Fahrerqualifizierungsnachweis

vorweisen können. Fahrer/innen, die in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge führen oder von einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden, müssen einen schweizerischen Führer- und Fähigkeitsausweis vorweisen (vgl. Art. 42 Abs. 2bis Bst. b VZV und Art. 2 Abs. 3 CZV).

Strafbestimmungen

Falls der CZV unterstellte Fahrer/innen ihren Fähigkeitsausweis nicht mitführen (vgl. Ripol), gilt:

- Art. 10 Abs. 4 SVG: Die Ausweise sind stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen; dasselbe gilt für besondere Bewilligungen.
- Strafnorm gemäss Artikel 99 Absatz 3 SVG: Der Fahrzeugführer, der die erforderlichen Ausweise oder Bewilligungen nicht mit sich führt, wird mit Busse bestraft.
- Analoge Anwendung von Ziffer 100.1 OBV, weil z.B. bei Ausländern die Berechtigung auf dem Führerausweis stehen kann (Busse Fr. 20.-).

Falls der CZV unterstellte Fahrer/innen keinen gültigen Fähigkeitsausweis besitzen, gilt Art. 25 CZV: Wer ohne den vorgeschriebenen Fähigkeitsausweis Personen- oder Gütertransporte durchführt, wird mit Busse (bis Fr. 10'000.-) bestraft.

4. Ausbildungsprogramme

Die CZV erlaubt Personen, die sich auf die CZV-Prüfungen vorbereiten, während eines Jahres im Binnenverkehr Personen- oder Gütertransporte durchzuführen. Voraussetzung dazu ist die Teilnahme an einem anerkannten Ausbildungsprogramm sowie der Besitz eines gültigen Führerausweises der betreffenden Kategorie. Sofern ein solches Ausbildungsprogramm nicht bereits eidgenössisch anerkannt ist, muss es gemäss Art. 4 Abs. 2 CZV vom Standortkanton genehmigt werden. Die Kantone haben diese Aufgabe an die Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa delegiert, damit die Genehmigungen in der ganzen Schweiz auf Grund einheitlicher Kriterien erfolgen.

Das Formular ist ein Dokument der 'asa' (Association suisse des autorités de transport) mit dem Titel 'Ausbildungsbestätigung'. Es enthält folgende Felder:

- Herr/Frau
- Name: _____ Vorname: _____
- FAK-Nummer: _____
- ist TeilnehmerIn des Ausbildungsprogramms gemäss Art. 4 Abs. 2 CZV
- vom: _____ bis: _____
- bei: _____
- Ausbildungsstätte:
- Adresse: _____
- PLZ/Ort: _____
- Arbeitgeber:
- Adresse: _____
- PLZ/Ort: _____
- und darf während der Ausbildung ohne Fähigkeitsausweis Personen- oder Gütertransporte durchführen, sofern sie/er einen gültigen Führerausweis der betreffenden Kategorie besitzt.
- Datum: _____

Ausbildungsbestätigung

Gemäss Art. 4 Abs. 3 CZV müssen die Teilnehmenden solcher Ausbildungsprogramme auf ihren Fahrten eine Ausbildungsbestätigung mitführen. Dazu registrieren die Ausbildungsstätten die Teilnehmenden bei der asa und drucken diesen eine Ausbildungsbestätigung der asa aus.

Personen, welche die Lehre als Lastwagenführer/in absolvieren, dürfen im Binnenverkehr während der ganzen Ausbildung ohne Fähigkeitsausweis Gütertransporte durchführen. Auf den Fahrten ist eine Kopie des Lehrvertrags mitzuführen.

5. Informationen zur CZV

Weitere Informationen rund um die CZV sind Internet auf www.cambus.ch zu finden.

Bern, 9. März 2010